

Ihre Ansprechpartner

Sozialdienst des Universitätsklinikums Münster

Albert-Schweitzer-Campus 1, Geb. A10

48149 Münster

T +49 (0)251 83-58117

F +49 (0)251 83-55859

sozialdienst@ukmuenster.de

www.ukm.de

Büro im WTZ

Albert-Schweitzer-Campus 1, Geb. A1

Modulbau, Raum „Hafen“

T +49 (0)251 83-51610/-51611

Überreicht von:

Notizen:

Weiterführende Beratung

– Krebsberatungsstelle Münster

Gasselstiege 13, 48159 Münster

T +49 (0)251 62-562010

www.krebsberatung-muenster.de

– Infobüro Pflege

Sozialamt

Von-Steuben-Straße 5, 48153 Münster

T +49 (0)251 492-5050

www.stadt-muenster.de/pflege/startseite.html

– UPD Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Tempelhofer Weg 62, 12347 Berlin

T +49 (0)800 01177-22 (Deutsch), -23 (Türkisch), -24 (Russisch),

-25 (Arabisch) – kostenfrei

www.patientenberatung.de

– Beratungsstellensuche KID Krebsinformationsdienst

Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg

T +49 (0)800 420 30 40 – kostenfrei

www.krebsinformationsdienst.de

– Stiftung Deutsche Krebshilfe

Buschstr. 32, 53113 Bonn

T +49 (0)228 72-9900/ -99011

www.krebshilfe.de

– Haus der Krebs-Selbsthilfe Bonn

Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn

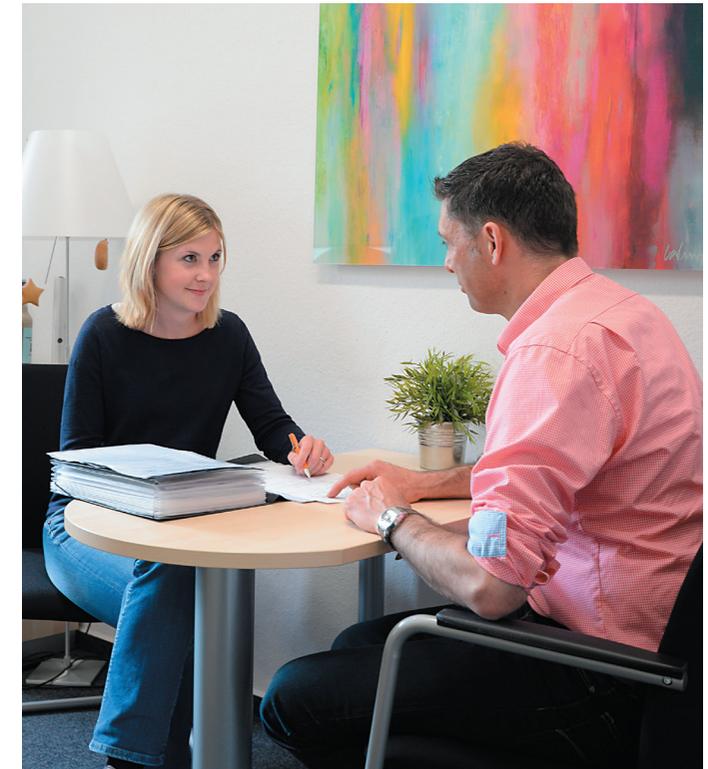
T +49 (0)228 33-8890

www.hausderkrebshilfe.de

Impressum

Herausgeber: Universitätsklinikum Münster, GB Unternehmenskommunikation
T +49 251 83-55555, unternehmenskommunikation@ukmuenster.de

Geschäftsbereich Sozialdienst/Case Management



Erstberatung bei Krebserkrankung

Erste Informationen zu Sozialleistungen

Rehabilitation

Tumorerkrankte Menschen haben die Möglichkeit eine ambulante oder stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme durchzuführen. Während Ihres 3-wöchigen Aufenthaltes in einer auf die Erkrankung spezialisierten Fachklinik finden u. a. Anwendungen zum körperlichen Training, eine Ernährungsberatung, Gespräche zur Krankheitsverarbeitung sowie eine psychosoziale Beratung statt. Die Rehabilitationsmaßnahme hat das Ziel die Rückkehr in den gewohnten Alltag zu erleichtern. Für Berufstätige kann sie außerdem eine gute Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit oder eine stufenweise Wiedereingliederung sein. Die Rehabilitationsmaßnahme kann als Anschlussheilbehandlung (AHB) über den Sozialdienst eingeleitet werden.



Finanzielle Leistungen

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber haben alle Arbeitnehmer und Auszubildende für die Dauer von sechs Wochen. Eine Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens vier Wochen besteht. Bezieher von Arbeitslosengeld I erhalten bei einer Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen Leistungen von der Agentur für Arbeit.

Krankengeld

Krankengeld erhalten versicherte Personen von der Krankenkasse wenn sie länger als sechs Wochen erkrankt sind. Das Krankengeld wird individuell berechnet und ist niedriger als das Nettoeinkommen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld wegen derselben Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Für einen Anspruch auf Krankengeld ist es wichtig, auf eine lückenlose Attestierung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt zu achten. Zur Wahrung Ihrer Ansprüche wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Krankenkasse.

Zuzahlungsbefreiung

Wer im Laufe eines Kalenderjahres bestimmte Belastungsgrenzen erreicht, kann sich von der Zuzahlung zu Medikamenten und Hilfsmitteln befreien lassen. Die Belastungsgrenze liegt bei 2% des Brutto-Einkommens der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei chronisch Kranken bei 1%. Der Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen.

Weitere Leistungen/ Stiftungsgelder

Antrag auf Schwerbehinderung

Bei einer onkologischen Erkrankung besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Schwerbehinderung zu stellen. Der Antrag kann bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt gestellt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) bewertet die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die sich aus der Gesundheitsstörung ergibt. Zusätzlich zu dem GdB können besondere Merkzeichen (z. B. „G, aG, B, RF“) vergeben werden.

Eine anerkannte Schwerbehinderung gilt ab dem GdB 50 und beinhaltet unter anderem folgende Nachteilsausgleiche: einen Steuerfreibetrag, eine Kalenderwoche Zusatzurlaub, einen erweiterten Kündigungsschutz, eine Freistellung von Mehrarbeit sowie die Möglichkeit einer vorgezogenen Altersrente.

Stiftungsgelder

Die Deutsche Krebshilfe bietet Menschen, die aufgrund ihrer Krebserkrankung in finanzielle Not geraten sind, finanzielle Hilfen an. Es handelt sich um Spendengelder, die nur für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Um eine solche Spende zu erhalten, muss ein detaillierter Antrag gestellt werden. Die Notlage muss aktuell durch die Erkrankung bzw. die Behandlung eingetreten sein.

Der Antrag kann über eine offizielle Beratungsstelle oder den Krankenhaussozialdienst gestellt werden. Öffentlich behördliche Fördermöglichkeiten müssen vor einer Beantragung ausgeschöpft sein. Die Höhe der Finanzierung richtet sich nach Haushaltseinkommensgrenzen, sie wird nur einmalig gewährt und muss nicht zurückerstattet werden.